



WHEELS OVER FRANKFURT RADSPORT E.V.

Satzung 2012

Diese Satzung wurde am 20.10.2004 in der Mitgliederversammlung in Frankfurt am Main beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	ii
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgaben von WOFFM.....	3
§ 3 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbote der Begünstigung	4
§ 4 In WOFFM bestehende Ordnungen.....	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder.....	5
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 7 Austritt.....	7
§ 8 Pflichten der Mitglieder	7
§ 9 Verfahren bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder den Ergänzenden Ordnungen.....	8
§ 10 Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben	9
§ 11 Organe.....	9
§ 12 Der Vorstand	10
§ 13 Die Mitgliederversammlung	10
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung	11
§ 15 Stimmrecht.....	11
§ 16 Kassenprüfung.....	12
§ 17 Vollmachtsvertretung des Vorstandes.....	12
§ 18 Auflösung von WOFFM.....	12
§ 19 Schlussbestimmung.....	13

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Wheels over Frankfurt Radsport" nachfolgend kurz "WOFFM" genannt; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck und Aufgaben von WOFFM

1. WOFFM wurde 2004 in Frankfurt am Main gegründet.
2. WOFFM ist die Vereinigung der Radsport-Begeisterten im gesamten Rhein-Main-Gebiet.
3. WOFFM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. WOFFM versteht sich als Interessenverband für das Fahrradfahren, den Leistungssport und den Freizeitsport mit dem Fahrrad. WOFFM beteiligt sich im Hinblick auf das Fahrradfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport- und Verkehrspolitik.

Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für WOFFM auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen. Der internationalen Jugendarbeit im Sport kommt eine besondere Bedeutung zu. WOFFM macht es sich außerdem zur Aufgabe sich um die Entstehung und den Betrieb bzw. Erhaltung von Trainings- und Übungsmöglichkeiten zu kümmern, welche für den Radsport notwendig sind.

4.1 Der Zweck der Gemeinnützigkeit wird verwirklicht durch:

- Workshops
- Infostände
- Techniklehrgänge
- Fahrtechniklehrgänge
- Wettkampforientiertes Training
- Wettkampfteilnahme
- Übungsleiterausbildung
- Nachwuchsschulung und Förderung

5. Als Verein, dessen Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet WOFFM den Schutz der Umwelt und fördert eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Radfahrens.

6. WOFFM ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen.

§ 3 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbote der Begünstigung

1. Mittel von WOFFM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder von WOFFM erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme sind Zuschüsse für die Sportler des Wheels over Frankfurt Racing Team. Diese Zuschüsse sind in der Beitragsordnung festgelegt und dienen der Förderung des Rennsports.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung von WOFFM weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

-
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken von WOFFM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 In WOFFM bestehende Ordnungen

Ergänzend zur Satzung gelten in WOFFM folgende Ordnungen:

Als Bestandteil der Satzung gelten

- a) die Beitragsordnung
- b) die Versicherungsordnung
- c) die Vereinsarbeitsordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
 - 1.1 Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche Person werden.
 - 1.2 Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
 - 1.3 Auch Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind voll stimmberechtigt.

-
- 1.4 Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
 - 1.5 Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
 2. In der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft.
 - 2.1 Die Mitgliedschaften unterscheiden sich in der Höhe der Mitgliedsbeiträge (gemäß Beitragsordnung), sowie der Höhe der zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden (gemäß Vereinsarbeitsordnung).
 - 2.2 Die passive Mitgliedschaft schließt eine Teilnahme am Training und dem Fahren auf dem Vereinsgeländes aus, da diese auch nicht in die Vereinsversicherung einbezahlen.
 - 2.3 Passive Mitglieder genießen keinen Versicherungsschutz durch den Verein beim Besuch von Rennen und rennähnlichen Veranstaltungen bei denen sie im Namen von WOFFM auftreten.
 3. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie passive Mitglieder ohne jedoch dafür finanzielle Aufwendungen zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt aus Verein,
 - c) Ausschluss aus Verein,

d) Auflösung des Vereins,

e) Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats bezahlt wurden,

f) den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Über die mögliche Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Anhörung in einer Mitgliederversammlung.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur in schriftlicher Form möglich.

- 1.1 Die Frist für einen Austrittserklärung beträgt 8 Wochen vor Kalenderjahresende.

2. Falls ein Mitglied aus nachweisbar gesundheitlichen Gründen den Radsport nicht mehr ausüben kann ist es ihm möglich die Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umzuwandeln oder mit sofortiger Wirkung auszutreten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Pflichten bezüglich der Vereinsarbeit regelt die Vereinsarbeitsordnung.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

a) die Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen (s. § 4) und die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes zu befolgen,

b) die Beiträge (siehe Beitragsordnung) pünktlich zu entrichten.

-
3. Gruppenbildungen, die den Zielen von WOFFM entgegenstehen, sind unzulässig.
 4. Vereinsmitglieder verpflichten sich während und auch nach Ausscheiden aus dem Verein keinerlei personenbezogene oder vereinsinterne Daten oder Informationen an Dritte weiterzugeben.
 5. Die Mitglieder sind zur aktiven Bekämpfung des Dopings aufgerufen. Jeder Sportler ist verpflichtet, die Doping-Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten.

§ 9 Verfahren bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder den Ergänzenden Ordnungen

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen (s. § 4) oder sonst gegen die Interessen von WOFFM besonders schwer verstoßen hat.
2. Verletzt ein Mitglied die in § 8 beschriebenen Pflichten verletzt es das Ansehen der Inhaber von Ämtern von WOFFM oder verstößt es sonst gegen die Interessen von WOFFM, so kann es mit einer der folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Entziehung oder Verweigerung Vereinsmitgliedschaft auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit,
 - e) Ausschluss.
3. Über die vorstehenden Maßnahmen entscheidet in erster Linie der Vorstand.
4. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Mindestens im Ausschlussverfahren sind die Umstände, die

dem Ausschluss zugrunde gelegt werden sollen, eindeutig und konkret zu bezeichnen und in gerichtlich nachprüfbarer Weise festzustellen.

§ 10 Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben

1. Von den aktiven und passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben (gemäß Beitragsordnung).
2. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Für bestimmte Veranstaltungen kann der Vorstand Sonderabgaben erheben.
5. Die Gebühren für Lizenzen und Ausweise tragen die Vereinsmitglieder, soweit nicht anders geregelt, selbst.

§ 11 Organe

Organe von WOFFM sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Wahlperiode für die Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Erfolgt die Neuwahl der Vorstandsmitglieder nicht fristgemäß, so bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.
6. Der Kassenwart von WOFFM erhält alleinige Vollmacht über das Vereinskonto. Die übrigen Vorstandsmitglieder können jeweils zu zweit auf das Konto zugreifen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist das oberste Organ von WOFFM.
2. Ihm stehen alle Entscheidungen zu, soweit diese nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.

-
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes, des Kassenwartes und des Schriftführers,
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - d) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung.

 4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand mindestens 6 Wochen vorher durch Bekanntmachung einzuberufen.
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung kann sowohl auf dem postalischen Weg als auch per elektronischer Post (E-Mail) bekannt gemacht werden.

2. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§ 15 Stimmrecht

Bei der Mitgliederversammlung sind aktive und passive Mitglieder gleichermaßen stimmberechtigt.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird einmal jährlich vom Vorstand vorgenommen und in der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 17 Vollmachtsvertretung des Vorstandes

Der Vorstand besitzt nach außen alle Vollmachten und Vertretungsbefugnisse die zum Beitritt von Verbänden u. ä. nötig sind, sofern sie nicht dem Vereinszweck widersprechen.

§ 18 Auflösung von WOFFM

1. Die Auflösung von WOFFM kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Wenn dem Verein weniger als 7 Mitglieder angehören wird WOFFM aufgelöst.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde am 20.10.2004 in der Mitgliederversammlung in Frankfurt am Main beschlossen.
2. Die gewählten Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
3. Die Amtsperiode der Amtsinhaber beträgt 1 Zeitjahr.